Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten
christinekiesenhofer@aon.at

Kreuzstetten, 13. November 2026

Marktgemeinde Kreuzstetten
Bürgermeister Peter Ullmann

Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Antrag gemäß § 7 ff IFG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Ich übermittle mein Schreiben an das Land im Anhang und ersuche um Auskunft:

> Die Kalkulation ist Teil des Beschlusses im Gemeinderat. Fragen zur Kalkulation von Gebühren sind daher direkt an die Marktgemeinde Kreuzstetten zu richten.
> Es handelt sich nicht um einen Betriebsfinanzierungsplan des Landes.

1. Wer ist für die Zahlen im Betriebsfinanzierungsplan verantwortlich und muss meine Fragen beantworten: das Land oder die Gemeinde? Ich ersuche um Auskunft.

> 1.2. *Laut VA 2026 beträgt der Beitrag zu den Abwasserverbänden 197.700 €. Der im Betriebsfinanzierungsplan genannte Betrag von 172.000 € ist für mich nicht nachvollziehbar, woher stammt der genannte Betrag von 172.000 €?*
> Sie werden gemäß § 7 Abs. 3 IFG an die Gemeinde verwiesen.

2. Ich ersuche um entsprechende Dokumente zu den im Betriebsfinanzierungsplan angeführten 172.000 €.

3. Im Schreiben vom 21.10. meinte Herr Mag. Mayer auf meine Frage:

> Hierbei handelt es sich nicht um eine Information nach § 2 Abs. 1 IFG, da hier eine Erklärung verlangt wird.
> Sie werden gemäß § 7 Abs. 3 IFG an die Gemeinde verwiesen.

Lt. Betriebsfinanzierungsplan darf die Erneuerungsrücklage max. 3 % betragen. Im Anlagenverzeichnis REAB 2025 (Seite 245) beträgt der Buchwert per 31.12.2025 2,2 Mio (der Aufwand für die Siedlungserweiterung von 415.000 € wurde vermutlich nicht der Kostenwahrheit entsprechend zur Gänze den Abwasseranlagen zugerechnet). 3 % von 2,2 Mio. sind 66.000 €, ich bitte um Erklärung zu den im Betriebsfinanzierungsplan genannten 100.000 €.

Ich ersuche den Bürgermeister um Information (entsprechend § 2(1) IFG), aus der die im Betriebsfinanzierungsplan genannten 100.000 € hervorgeht. Aus dem Anlagenverzeichnis im REAB 2025 geht für mich ein niedrigerer Betrag hervor.

4. Meine Frage an Herrn Mag. Mayer vom 13.9.:
Betriebskosten 66.200 €. Ich ersuche um Information, wie sich dieser Betrag zusammensetzt. Lt. VA 2026: Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung + div. DGB und Jubiläumszuwendungen, Reisekosten, Digitalisierung, öffentl. Abgaben ergibt 22.300 €.
In meinem Antrag habe ich bereits auf die mir unverständlich hohen, dem Abwasser zugeordneten, Kosten (VA 2026 Kostenbeiträge 23.500 €) hingewiesen. Die angeführte Gebrauchsabgabe erschließt sich mir nicht, Gebrauchsabgaben

sind Gemeindeeinnahmen (2/920000+841 Gebrauchsabgabe) und unabhängig von Abwasser-Betriebskosten. Ich bitte um Erklärung und detaillierte Angaben zu den im Finanzierungsplan angeführten Betriebskosten von 66.200 €.

Ich ersuche den Bürgermeister um detaillierte Information, aus der sich die im Betriebs-finanzierungsplan genannten Betriebskosten in der Höhe von 66.200 € nachvollziehen lassen.

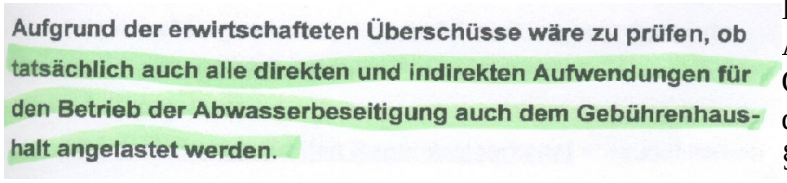
5. Zu meiner Stellungnahme zum REAB 2022 habe ich folgende Information des Altbürgermeisters bekommen. Die Antwort von Herrn Mag. Mayer vom 21.10.2026: Laut den Akten der Abteilung Gemeinden wurde am 16. Februar 2023 keine Überprüfung der Gemeinde durchgeführt.


Abwasserbeseitigung: Wir hatten am 16.02.2023 eine Überprüfung durch das Land NÖ, bei dieser Berechnung der tatsächlichen Abwasserkosten hat sich herausgestellt, dass in den letzten Jahren keine Überschüsse am Kanal erwirtschaftet wurden.

Ich ersuche den Bürgermeister um Auskunft, ob es eine Überprüfung des Landes NÖ gegeben hat. Wenn nein: warum habe ich eine unrichtige Auskunft bekommen? Was bedeutet das für zukünftige Auskünfte der Gemeinde, wenn ich oder andere Fragesteller auf die Richtigkeit der Auskunft nicht vertrauen können?

6. Dieser Aussage des Altbgm. widerspricht die Gebarungseinschau des Landes vom 27. August 2021, IVW3-A-3162801/009-2021. Dort wird zur Abwasserbeseitigung auf Seite 28 für die Jahre 2016 bis 2020 ein Deckungsgrad von 123,84 % und ein Überschuss in der Höhe von 403.336.55 € angegeben. Dieser Überschuss muss gesetzeskonform in den Gebührenhaushalt rückerstattet werden.

7. Auf meine Frage „Hat eine Prüfung der erwirtschafteten Überschüsse noch nicht dem Gebühren-haushalt angelastete Aufwendungen ergeben? Wenn ja, ersuche ich um detaillierte Angaben der ergänzten Aufwendungen und der Beträge“. antwortete Herr Mag. Mayer am 21.10.2026: Diese Ausführungen im Prüfbericht richten sich an die Gemeinde. Sie werde gemäß § 7 Abs. 3 IFG an die Gemeinde verwiesen.


Aufgrund der erwirtschafteten Überschüsse wäre zu prüfen, ob tatsächlich auch alle direkten und indirekten Aufwendungen für den Betrieb der Abwasserbeseitigung auch dem Gebührenhaus-halt angelastet werden.

Ich ersuche den Bürgermeister um Auskunft, ob eine Überprüfung der Gemeinde stattgefunden hat und um detaillierte Information (entsprechend § 2(1) IFG) zum Ergebnis der Prüfung.

Die Antworten zu diesem Antrag werden auf meiner HP https://kreuzstettenaktuell.com/ veröffentlicht (ich sehe mich als Public Watchdog).

Ich danke für die vollständige Beantwortung meiner Anfrage per Mail innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Kiesenhofer
Beilagen im Mailanhang

Signiert von:	Christine Kiesenhofer
Datum:	13.11.2026 15:21:11

A-TRUST

Dieses Dokument ist digital signiert!

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf